

Verordnung über die Entschädigung des Fachhochschulrates des Kantons Solothurn

RRB vom 31. März 1998

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 14 des Fachhochschulgesetzes des Kantons Solothurn vom
28. September 1997¹⁾

beschliesst:

§ 1. Zweck

Diese Verordnung regelt die Entschädigung der Mitglieder des Fachhochschulrates des Kantons Solothurn.

§ 2. Entschädigung des Fachhochschulrates

¹ Die Mitglieder des Fachhochschulrates erhalten eine Entschädigung von 300 Franken pro Sitzung zuzüglich Reisespesen.

² Mitglieder, die dem Rat von Amtes wegen angehören, erhalten keine Entschädigung.

³ Der Präsident oder die Präsidentin erhält eine jährliche Pauschalentschädigung von 20'000 Franken (Sitzungsgelder und Spesen eingeschlossen). In der Aufbauphase der Fachhochschule bis und mit 1999 beträgt die jährliche Entschädigung 30'000 Franken.

§ 3. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 8. Juni 1998 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 19. Juni 1998.

¹⁾ BGS 415.211.